

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

94. Stück, 03.03.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. März 1926.) 94. Stück.

Inhalt:

- Nr. 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze.
- Nr. 140. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1926, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905.
-

Nr. 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze.
Oldenburg, den 23. Februar 1926.

Zur Durchführung der Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines (Anst.-Gr.) vom 26. Juli 1922 (R.G.Bl. 1923 Seite 651 ff.) und der allgemeinen Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1923 (R.G.Bl. 1923 Seite 662 ff.) wird hinsichtlich der Beamtenstellen im oldenburgischen Staats- und Gemeinde- (Gemeindeverbands-)Dienst sowie bei der Brandkassenverwaltung, der Landesversicherungsanstalt, der Staatlichen Kreditanstalt, der Landessparkasse und den unter Aufsicht des Staates stehenden sonstigen Anstalten und Instituten im Sinne von § 4 Abs. 1 unter d bestimmt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Anstellungsgrundsätze ist das Staatsministerium. Die Bearbeitung und der Schriftwechsel ist dem Sekretariat des Gesamtministeriums übertragen. Dieses ist auch die Zentralstelle für sämtliche Bewerbungen um Stellen im oldenburgischen Staatsdienste gemäß § 18 der Anstellungsgrundsätze.

Als Aufsichtsbehörden gelten die nach den bestehenden Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden. Für die Landesversicherungsanstalt ist dies das Reichsversicherungsamt.

§ 2. (zu § 3).

Die Nachweisungen gemäß Ziffer 5 zu § 3 der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen sind jährlich zum 1. Februar, Meldungen über abhanden gekommene Versorgungsscheine sind von Fall zu Fall dem Staatsministerium einzureichen.

§ 3. (zu § 5).

Die Anwartschaft der Anstellungsanwärter (§ 2a Anst.-Gr.) erstreckt sich auf die den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen in den Besoldungsgruppen I bis III, soweit die Stellen in dem Stellenverzeichnis mit einem * bezeichnet sind.

Die mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten ehemaligen Militärpersonen (§ 2b Anst.-Gr.) sind zu allen den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen mit deren Rechten zugelassen, soweit für einzelne Fälle das Staatsministerium nicht abweichende Bestimmungen trifft.

§ 4. (zu § 7 und 8).

Der Stellenanteil ist in den Stellenverzeichnissen zu bestimmen.

Zu den nach § 8 Abs. 1 vorbehaltenen Stellen gehören auch die Eingangsstellen der Besoldungsgruppen I bis VII, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden. Diese Stellen müssen deshalb in die Stellenverzeichnisse mit aufgenommen werden, sie brauchen jedoch nicht ausgeschrieben zu werden.

§ 5. (zu § 10).

Abweichungen von den Vorschriften der §§ 6 bis 9 Anst.-Gr. werden, soweit es sich um Stellen im Staatsdienst handelt, durch das Staatsministerium festgestellt, das auch das Einvernehmen des Reichsministers des Innern herbeiführen wird.

Wenn im übrigen die Aufsichtsbehörde eine Abweichung genehmigt, so hat sie dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

Die Stellen der Kassenbeamten und der Sparkassenbeamten der Besoldungsgruppen VII und niedriger können in der Regel nicht zu den Stellen gerechnet werden, für die besondere technische oder kaufmännische Kenntnisse erforderlich sind.

§ 6. (zu § 14).

Das Stellenverzeichnis für den Staatsdienst wird vom Staatsministerium aufgestellt und dem Reichsminister des Innern übermittelt. Nachträge und Abänderungen (Errichtung neuer Stellen, Wegfall von Stellen, Veränderungen in der Bezeichnung der Stellen, Änderung des Stellenanteils usw.) sind laufend nachzutragen und jährlich bis zum 1. Juli dem Reichsminister des Innern bekanntzugeben.

§ 7. (zu § 15).

Die in § 15 Anst.-Gr. genannten Verzeichnisse sind von der Anstellungsbehörde bei der zuständigen Aufsichts-

behörde, der die Prüfung und Feststellung obliegt, in zwei Stücken einzureichen. Die Aufsichtsbehörde übersendet die festgestellten Verzeichnisse dem Staatsministerium, das sie einer Nachprüfung unterzieht. Die Verzeichnisse werden dem Reichsminister des Innern mitgeteilt.

In gleicher Weise ist mit Nachträgen und Abänderungen zu verfahren.

§ 8. (zu § 16).

Die Veröffentlichung der Stellenverzeichnisse veranlaßt das Staatsministerium in den Amtsblättern.

§ 9. (zu § 21).

Die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen werden in den Stellenverzeichnissen festgelegt. Ausnahmen zugunsten Schwerbeschädigter unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 10. (zu § 32).

Die Nachprüfung der Bewerberlisten hat alljährlich im Laufe des Monats Dezember zu erfolgen.

§ 11. (zu § 33 u. 34).

Zuständige Behörde im Sinne des § 33 Abs. 1 und des § 34 ist die Anstellungsbehörde, im Sinne des § 33 Abs. 2 das Reichsministerium des Innern.

§ 12. (zu § 51).

Die Nachweisung ist von den Anstellungsbehörden durch die Aufsichtsbehörde dem Staatsministerium halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober einzureichen.

Die eingegangenen Nachweisungen sind nach Prüfung gemeinschaftlich mit der Nachweisung des Staatsministeriums halbjährlich zum 15. Mai und 15. November j. Js. dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

§ 13.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 26. August 1909, 21. Juli 1916, 12. August 1916, 11. Juli 1917, 20. Oktober 1920 und 8. April 1921, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines, sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1910, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei der Gutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines werden aufgehoben.

Oldenburg, den 23. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.

Nr. 140.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905.

Oldenburg, den 26. Februar 1926.

Nachdem zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem $\frac{24. \text{ September } 1924}{30. \text{ Oktober } 1924}$ ein Vertrag abgeschlossen ist zur Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905, der Landtag demselben zugestimmt hat

und die Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind, wird der Abänderungsvertrag nachstehend bekanntgegeben.

Oldenburg, den 26. Februar 1926.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

Abänderungsvertrag, wie er sich aus der Ratifikationsurkunde ergibt:

„Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse.“

Nachdem die Staatsregierungen von Oldenburg und Preußen übereingekommen sind, den Vertrag vom 9. Dezember 1905, betreffend die Regelung der Lotterieverhältnisse, abzuändern, haben die zu diesem Behufe bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen der Präsident der General-Lotterie-Direktion,
Geheimer Finanzrat Dr. Luth,

für Oldenburg der Referent im Ministerium der Finanzen,
Stadtbürgermeister Bergér,

unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung nachfolgenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Artikel 8 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Dezember 1905 erhält folgende Fassung: Im Falle einer solchen Verlängerung des Vertrages treten an die Stelle des Artikels 6 nachstehende Bestimmungen:

Als Gegenleistung für die nach den Artikeln 1 bis 4 von der Oldenburgischen Regierung übernommenen Ver-

pflichtungen zahlt die Preußische Regierung an die Oldenburgische Zentralkasse eine jährliche Rente, die sich errechnet wie folgt:

Es wird festgestellt, wieviel Lose im Durchschnitt in den letzten Klassen der in dem vorhergehenden Jahre abgesehenen beiden Lotterien von den Lotterie-Einnehmern in Oldenburg abgesetzt oder fest übernommen wurden. Diese Losezahl, vervielfältigt mit einem Einheitsfuß von 23,38 *M* für jedes Los, ergibt die Jahresrente, die am 1. Mai jeden Jahres nachträglich zu zahlen ist.

Wurde in dem vorhergehenden Jahre nur eine Lotterie abgesehen, so wird die Losezahl der abgesehenen 5. Klasse dieser Lotterie mit der Hälfte des Einheitsfußes von 23,38 *M* vervielfältigt.

Falls während der Dauer dieses Vertrages der sich zurzeit auf 70 *M* belaufende, als Spielkapital dienende reine Einsatzpreis eines Loses, d. i. der Gesamtpreis abzüglich Reichslotteriesteuer und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates, die gegenwärtig 18 v. H. betragen, geändert werden sollten, ändert sich in dem entsprechenden Verhältnis, jedoch unter Abrundung auf den nächsthöheren Pfennigbetrag, auch der der Rentenbemessung zugrunde zu legende Einheitsfuß von 23,38 *M*.

Artikel 2.

Der Vertrag tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1924 in Kraft. Die Rente für die seit dieser Zeit abgesehenen Lotterien ist am 1. Mai 1925 fällig.

Artikel 3.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin erfolgen. Dessen zur Urkund haben

die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 24. September 1924.

(Siegel) gez.: Dr. Huth.

So geschehen zu Oldenburg, den 30. Oktober 1924.

(Siegel) gez.: Bergér."